

Nr. Warenart	Gebühren- satz Ausfuhr in %	Gebühren- satz Einfuhr in %
37. Fleisch und Fleischwaren einschließlich Geflügel	40 (soweit zur Aus- fuhr zuge- lassen)	10
38. Fette, Butter, Käse, öle, Eier, Eipulver, Milch, Milchpulver	30 (soweit zur Aus- fuhr zuge- lassen)	10
39. Sonstige Nahrungs- und Genußmittel	20	20
40. Erzeugnisse der Haus- haltchemie	30	20
41. Baumaterial	20	30
42. Maschendraht	Ausfuhr- verbot	20
43. Papier und Bürobedarf einschließlich Schulbedarf	50	10
44. Lacke und Anstrichmittel	30	20
45. Erzeugnisse der Fotochemie	Ausfuhr- verbot	Einfuhr- verbot
46. Druckerzeugnisse		
46.1 auf naturwissenschaftlichem, medizinischem, technischem und mathematischem Gebiet	30	—
46.2 Musikalien	30	30
46.3 Briefmarken	Ausfuhr- verbot	Einfuhr- verbot
47. Produktionsmittel einschließ- lich Zubehör und Ersatzteile	30	100*
48. Alle sonstigen nicht genannten Erzeugnisse der Industrie, des Handwerks, der Landwirtschaft und der Kunst	20	20

* Für Gegenstände, die zur Verwendung als Produktionsmittel geeignet sind, werden nicht die Gebührensätze der jeweiligen Warenart, sondern die Gebührensätze der Position 47 angewandt, wenn der Gebührenschnldner nicht deren vorgesehene Verwendung zu anderen Zwecken glaubhaft macht.

Anlage 2

zu § 13 vorstehender
Genehmigungsgebührenordnung

Gebührensätze für die Aufbewahrung von Gegenständen bei den Zolldienststellen

Je hinterlegtem Gegenstand und je angefangener
Woche betragen die Gebühren:

Wert bis	100 Mark	6Mark
Wert bis	500 Mark	8Mark
Wert bis	1 000 Mark	10Mark

Für jeden weiteren Wert bis zu

1 000 Mark 4 Mark

Zwölfte Durchführungsbestimmung* zum Zollgesetz

— Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Ver-
kehr mit anderen Staaten durch Personal von
Transportmitteln und durch Personen, die in
Grenznähe arbeiten und in Ausübung dienstlicher
Obliegenheiten die Zollgrenze der Deutschen De-
mokratischen Republik passieren —

vom 12. Dezember 1968

Auf Grund des § 9 Abs. 2 und § 19 des Zollgesetzes
vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) wird im Einvernehmen
mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe
folgendes bestimmt:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Als Personen im Sinne dieser Durchführungsbestim-
mung gelten die nachstehend aufgeführten Personen,
die in Ausübung ihrer dienstlichen Obliegenheiten
die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik
passieren:

1. Eisenbahnpersonal einschließlich des Personals von
Schlaf- und Speisewagen, Mitglieder von Flugzeug-
besatzungen, Fahrzeugführer von Kraftfahrzeugen,
Besatzungen von auf Binnenwasserstraßen ver-
kehrenden Schiflen und deren auf den Schiffen
lebenden Familienmitglieder sowie Besatzungen
der Seeschiffe und andere Personen, die im grenz-
überschreitenden Reise- und Güterverkehr ihren
Dienst ausüben
2. Angestellte von Transport- und Speditionsunter-
nehmen, Angehörige der Zoll-, Paß-, Pflanzen-
schutz-, Hygiene- und Veterinärkontrolle sowie
Mitarbeiter der Bank, der Post und anderer Or-
gane, die ihren Dienst im grenzüberschreitenden
Reise- und Güterverkehr an den Grenzübergangs-
stellen ausüben
3. Personen, die auf der Grundlage zwischenstaat-
licher Vereinbarungen in Grenznähe mit der
Durchführung oder Beaufsichtigung technischer
Arbeiten bei der Errichtung und Unterhaltung von
Transport-, Fernmelde-, Wasserwirtschafts- und
Schiffahrtseinrichtungen und -anlagen und ähn-
licher Arbeiten beauftragt sind.

§ 2

Die Aus- und Einfuhr von Gegenständen durch den
im § 1 genannten Personenkreis bedarf einer Genehmi-
gung der Zollverwaltung der Deutschen Demokrati-
schen Republik, soweit nicht abweichende Regelungen
in der Genehmigungsverfahrensordnung vom 12. De-
zember 1968 (GBl. II S. 1057) enthalten sind.

§ 3

(1) Den im § 1 dieser Durchführungsbestimmung ge-
nannten Personen werden Reisege- und -verbrauchs-
gegenstände im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 der Ge-